

# RS Vwgh 2019/5/28 Ra 2017/15/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2019

## Index

E6j

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

UStG 1994 §4 Abs1

62015CJ0263 Lajver VORAB

## Rechtssatz

Die Entgeltlichkeit erfordert, dass zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ausnahmsweise kann eine unübliche Höhe des Entgelts auch gegen das Vorliegen des unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Leistung des Unternehmers und der Gegenleistung und demzufolge gegen die Entgeltlichkeit sprechen; in solchen Fällen muss sich das Gericht vergewissern, dass das Entgelt nicht durch etwaige andere Faktoren bestimmt wurde, die den unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Leistung und deren Gegenleistung infrage stellen (EuGH 2.6.2016, Lajver, C-263/15, Rn. 49).

## Gerichtsentcheidung

EuGH 62015CJ0263 Lajver VORAB

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017150062.L03

## Im RIS seit

23.08.2019

## Zuletzt aktualisiert am

30.08.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)